

# Stellungnahme

---

zum „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung  
und Stärkung der beruflichen Bildung“

Stand: 08. Januar 2019



Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Insgesamt erwirtschaften in Deutschland 300.000 Einzelhandelsunternehmen mit 3 Millionen Beschäftigten an 450.000 Standorten einen Umsatz von 525 Milliarden Euro jährlich.

Der Einzelhandel ist einer der größten Ausbilder Deutschlands und stellt jährlich allein mit seinen beiden Kernberufen Kaufleute im Einzelhandel und Verkäufer 10 % aller abgeschlossenen Ausbildungsverträge in den dualen Ausbildungsberufen. Darüber hinaus wird in über 40 weiteren Berufen ausgebildet. Karriere mit Lehre ist im Handel die Regel, so haben 80 % der Führungskräfte in der Branche als Lehrlinge begonnen. Mit den Kombinationsprogrammen aus Aus- und Fortbildung (sog. Abiturientenprogramme des Handels) bietet der Einzelhandel zudem seit den 70er Jahren Hochschulzugangsberechtigten eine sehr gute Alternative zum Studium an und stellte hierfür allein im Jahr 2018 über 11.000 Stellen zur Verfügung. Mit der seit 2018 neu eingeführten Ausbildung Kaufleute im E-Commerce hat der Handel sein Ausbildungsangebot ausgebaut und setzt seine Erfolgsgeschichte als einer der größten Ausbilder fort.

Zu dem „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung“ (BBiMoG) erlauben wir uns folgende Stellungnahme, die sich aufgrund der kurzen Fristsetzung auf die aus unserer Sicht besonders relevanten Punkte beschränken muss:

## Einführung einer Mindestausbildungsvergütung (§ 17 BBiG)

---

Die Einführung einer gesetzlichen Mindestausbildungsvergütung lehnen wir unverändert als nicht erforderlich ab, weil schon jetzt nach § 17 BBiG eine „angemessene Ausbildungsvergütung“ zu gewähren ist. Diese richtet sich nach den Tarifvereinbarungen der jeweiligen Sozialpartner und gewährleistet damit schon jetzt für die einzelnen Branchen und Regionen eine passgenaue Höhe der Ausbildungsvergütungen. Da sich auch die nicht tarifgebundenen Ausbildungsbetriebe nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts an den tariflichen Ausbildungsvergütungen orientieren müssen und diese um nicht mehr als 20 % unterschreiten dürfen, gilt diese Vorgabe schon jetzt nahezu flächendeckend. Eine gesetzliche Mindestausbildungsvergütung ist daher überflüssig. Die im Gesetzentwurf enthaltene Neuregelung des § 17 BBiG halten wir deshalb auch rechtlich für fragwürdig, weil hierdurch erheblich in die Tarifautonomie einzelner Branchen eingegriffen wird, soweit die tarifliche Ausbildungsvergütung hierdurch verdrängt wird.

Wenn aber die Einführung einer gesetzlichen Mindestausbildungsvergütung aufgrund der Festlegungen im Koalitionsvertrag nicht zu verhindern ist, muss bei der Ausgestaltung derselben nach unserer Auffassung wie folgt differenziert werden:

Die in § 17 Abs. 2 Nr. 1 vorgesehene Bemessung nach dem Bafög-Satz für auswärts wohnende Berufsschüler, die nach derzeitigem Stand einer monatlichen Mindestausbildungsvergütung von 504 Euro entspricht, halten wir der Höhe nach für sachgerecht und angemessen. Dagegen lehnen wir die vorgesehenen weiteren Stufen der Ziffern 2 bis 4 (Zuschlag von 5 bis 15 % für das zweite bis



vierte Jahr der Berufsausbildung) ausdrücklich ab. Wesen einer Mindestvergütung ist es, dass nur der unterste Vergütungssatz geregelt wird. So wie es nur einen gesetzlichen Mindestlohn gibt, kann es auch nur eine gesetzliche Mindestausbildungsvergütung als unterste Auffanglinie geben.

Zudem halten wir einen Bestandsschutz für Ausbildungsverträge, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen wurden, für sinnvoll, weil ansonsten in bestehende Ausbildungsverträge eingegriffen wird.

## Einführung neuer Fortbildungsbezeichnungen (§ 53 a BBiG)

---

Die bewährten Fortbildungsbezeichnungen müssen erhalten bleiben. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen neuen Bezeichnungen ("geprüfter Berufsspezialist", „Berufsbachelor“ und „Berufsmaster“) lehnen wir strikt ab. Diese sind weder erforderlich noch hilfreich und stellen ohne Not die bisherigen, etablierten und anerkannten Abschlussbezeichnungen (wie z. B. den Handelsfachwirt) in Frage. Zudem wird mit den neuen Bezeichnungen eine Gleichartigkeit mit den akademischen Bildungsabschlüssen Bachelor und Master suggeriert, die jedoch gerade nicht gegeben ist.

Ebenso lehnen wir eine Bezugnahme zum DQR ab. Der DQR ist lediglich ein Transparenzinstrument, um die Gleichwertigkeit von Berufsabschlüssen aus unterschiedlichen Bildungsbereichen sichtbar zu machen. Von daher ist der DQR als Bezugsrahmen nicht geeignet.

Wenn aber neue Bezeichnungen eingeführt werden sollten, ist es nicht akzeptabel, dass der Gesetzentwurf unterschiedliche Regelungen für die HwO und das BBiG vorsieht. Die HwO-Entwurfssassung sieht in § 42 c Abs. 4 explizit eine Doppelnennung der Bezeichnung vor, was in der BBiG-Entwurfssassung nicht der Fall ist. Es ist nicht hinnehmbar, dass das Handwerk mit seiner Meisterbezeichnung hier eine Sonderregelung erhält. So sind z. B. der Wirtschaftsfachwirt als stärkste und der Handelsfachwirt als drittstärkste Fortbildung sehr anerkannt und müssten – sollten die neuen Bezeichnungen ungeachtet der geäußerten Kritik eingeführt werden – ebenfalls neben dem Berufsbachelor zu nennen sein. Es wäre zudem sachgerecht, dass alle Bezeichnungen auf allen „Stufen“ (z. B. Fachberater, Fachwirt, Betriebswirt) neben den ggf. neuen Bezeichnungen bestehen bleiben.

## Neue „Anpassungsfortbildung“ (§ 53 e BBiG)

---

Für die vorgesehene Neuregelung, dass Fortbildungen zum Zweck des Erhalts bzw. der Anpassung der beruflichen Handlungsfähigkeit zukünftig als „Anpassungsfortbildung“ bundeseinheitlich geregelt werden können, gibt es keinerlei praktische Notwendigkeit. Anpassungsfortbildungen machen den Großteil der betrieblich veranlassten, verantworteten und mit rund 33 Milliarden Euro pro Jahr finanzierten Qualifizierungsmaßnahmen der Arbeitgeber für ihre Beschäftigten aus. Im Gegensatz zur durch das BBiG geregelten Aufstiegsfortbildung mit gesetzlich basierter Prüfungsregelung und Kammerprüfung zeichnet sich die Anpassungsfortbildung gerade durch maximale Flexibilität und



Volatilität der Formate und Lernformen aus. Anpassungsfortbildungen stellen eine zielgenaue, eng begrenzte, aktuelle und differenzierte Weiterbildung orientiert am konkreten betrieblichen Umfeld dar und zielen eben nicht auf einen formalen Abschluss ab.

Von der theoretisch bereits implizit bestehenden Möglichkeit, auf Grundlage des BBiG formale Fortbildungen zum Erhalt bzw. der Anpassung der beruflichen Handlungskompetenz zu verordnen, ist deshalb bisher aus gutem Grund kein Gebrauch gemacht worden. § 53 e bietet eine Lösung an für ein Problem, das nicht existiert; zugleich gefährdet er tendenziell die Offenheit des freien Weiterbildungsmarktes.

Daher sollte der im Entwurf vorgesehene neue § 53 e ersatzlos gestrichen werden.

## Abiturientenprogramme (§§ 8, 43, 45 BBiG)

---

Qualifiziert in vielen Branchen allein ein Hochschulabschluss für eine nennenswerte Karriere, eröffnet der Handel auch Nichtakademikern mannigfaltige Aufstiegschancen. Mehr als die meisten anderen Wirtschaftsbereiche rekrutiert der Handel seine Führungskräfte aus der beruflichen Aus- und Fortbildung. Karriere mit Lehre ist im Handel die Regel. Mehr als 80 % der Führungskräfte haben ihren Werdegang mit einer Ausbildung begonnen.

Seit Mitte der 1970er-Jahre bietet der Einzelhandel aufstiegsorientierten Hochschulzugangsberechtigten spezielle Qualifizierungskonzepte an, die sich in jahrzehntelanger Praxis bewährt haben und für Arbeitgeber und Bewerber ein gleichermaßen attraktives wie leistungsgerechtes Angebot darstellen. Binnen drei Jahren qualifizieren sich die Teilnehmer der Abiturientenprogramme zur Fach- und Führungskraft im Handel und erlangen in dieser Zeit bis zu drei IHK-Abschlüsse.

Kein anderer Wirtschaftszweig bietet Hochschulzugangsberechtigten innerhalb von drei Jahren die Chance, auf diese Weise Führungspositionen auch ohne Studium an einer Hochschule zu erreichen. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen mehr als deutlich, dass gerade die enorm steigende Zahl der Abiturienten wiederum eine starke Zunahme an Studierenden nach sich zieht. Hierfür bedarf es neben leistungsfähigen Hochschulen vor allem auch konkurrenzfähige betriebliche Bildungsangebote, wie die Abiturentenprogramme des Handels.

Bei den Abiturientenprogrammen kooperieren Handelsunternehmen und Bildungseinrichtungen des Handels. Sie vermitteln gemeinsam die Inhalte eines Ausbildungsberufs z. B. Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel und entweder die des Fortbildungsberufs Geprüfte/r Handelsfachwirt/in oder des Fortbildungsberufs Geprüfte/r Fachwirt/in für Vertrieb im Einzelhandel. In der Regel wird zusätzlich die Vorbereitung auf die Ausbildereignungsprüfung (AEVO-Prüfung) geboten. Im Handelsunternehmen werden die praktischen Inhalte vermittelt und die schulischen Inhalte in einer Bildungseinrichtung des Handels, die hohe Kompetenz in Sachen Handel haben und auf Qualitätsstandard setzen. Durch die enge Verzahnung zwischen intensiven Studienphasen in homogenen Lerngruppen in den Bildungseinrichtungen und praktischen Umsetzungsphasen in den Unternehmen lernen die Teil-



nehmer des Programms die Branche Handel von der Pike auf kennen. Gleichzeitig bereitet sie das Programm passgenau auf die Übernahme von Fach- und Führungsverantwortung vor.

Mittlerweile bieten die Handelsunternehmen jährlich mehr als 11.100 Hochschulzugangsberechtigten die Möglichkeit, sich durch die Abiturientenprogramme binnen drei Jahren für eine Fach- oder Führungsposition zu qualifizieren und belegen Platz 12 im Ranking der Ausbildungsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit im Berichtsjahr 2017/2018.

Das Erreichen des Fortbildungsabschlusses ist das zentrale Ziel des Qualifizierungsprogramms. Da der Fachwirtabschluss nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) einem hochschulischen Bachelorabschluss gleichwertig ist (DQR-Niveau 6), stellen die Abiturientenprogramme eine sehr gute Alternative zum Studium dar. Auch der Fachwirtabschluss soll bei den Abiturientenprogrammen in drei Jahren erreicht werden.

Im Rahmen der geplanten Änderung des BBiG sollten auch Formate für die Hochschulzugangsberechtigte gestärkt werden.

Aktuell erfolgt die Prüfungszulassung seitens der zuständigen Stellen im Rahmen einer Einzelfallprüfung, was mit Unsicherheiten und erheblichem Zusatzaufwand für alle Beteiligten verbunden ist. Die Umsetzung innovativer Qualifizierungskonzepte, die sich zur Potenzialentfaltung Leistungsstarker und auch zur Integration von Studienabbrechern bewährt haben und auf deren Ausweitung ein besonderer Fokus der Weiterbildungsoffensive der Bundesregierung liegt, wird dadurch erschwert.

Der Einzelhandel fordert deshalb klare Bestimmungen im BBiG für die Zulassung von hochschulzugangsberechtigten Teilnehmer/-innen kombinierter Qualifizierungsgänge zur Abschlussprüfung des Ausbildungsberufes. U. a. § 8 BBiG muss derart angepasst werden, dass auf gemeinsamen Antrag von Auszubildenden mit Hochschulzugangsberechtigung und Ausbildenden die zuständige Stelle die Ausbildungsdauer um maximal die Hälfte der Regelausbildungsdauer verkürzen muss. Angesichts der Leistungsstärke von Hochschulzugangsberechtigten ist eine Verkürzung der Ausbildungsdauer um maximal die Hälfte der Regelausbildungsdauer für diese Zielgruppe gerechtfertigt.